Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 410

ausgegeben am 1. Dezember 2016

Gesetz

vom 28. September 2016

über die Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38

Grundsatz

1) Auf Verfahren vor dem Staatsgerichtshof finden, insoweit in diesem oder dem in der Sache anzuwendenden Gesetz keine besonderen Verfahrensbestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung. Die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege über die Gerichtsferien finden auf Verfahren vor dem Staatsgerichtshof keine Anwendung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 69/2016 und 113/2016

- 2) Auf die Verfahrenshilfe finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung. Die Beschlüsse ergehen durch den Präsidenten.
- 3) Belangten Behörden kommen die den Parteien im Verfahren zustehenden Rechte zu.

II.

Übergangsbestimmungen

- 1) Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gerichtshängige Verfahren ist das neue Recht anzuwenden.
- 2) Auf die Pflicht zur Nachzahlung von Beträgen der Verfahrenshilfe bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren finden die Übergangsbestimmungen nach Kapitel II Abs. 2 des Gesetzes vom 28. September 2016 über die Abänderung der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 28. September 2016 über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef